

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1960/9/2 3Ob231/60, 6Ob197/68, 5Ob243/73, 1Ob689/89, 6Ob1649/95, 1Ob64/02x, 6Ob213/08d, 8Ob95

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 02.09.1960

Norm

ABGB §471 6

ABGB §1440

Rechtssatz

§ 1440 ABGB kommt nicht nur dann zur Anwendung, wenn ein Verwahrungsvertrag abgeschlossen wurde, sondern auch, wenn es sich nur um ein Prekarium handelt oder eine Verwahrungspflicht sich nur als Nebenpflicht aus dem Vertrag ergibt.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 231/60

Entscheidungstext OGH 02.09.1960 3 Ob 231/60

Veröff: EvBl 1961/41 S 72

- 6 Ob 197/68

Entscheidungstext OGH 11.09.1968 6 Ob 197/68

Veröff: MietSlg 20218

- 5 Ob 243/73

Entscheidungstext OGH 16.01.1974 5 Ob 243/73

Veröff: HS 9363/1

- 1 Ob 689/89

Entscheidungstext OGH 02.05.1990 1 Ob 689/89

nur: § 1440 ABGB kommt nicht nur dann zur Anwendung, wenn ein Verwahrungsvertrag abgeschlossen wurde, sondern auch, wenn es sich nur um ein Prekarium handelt. (T1)

- 6 Ob 1649/95

Entscheidungstext OGH 25.10.1995 6 Ob 1649/95

nur T1

- 1 Ob 64/02x

Entscheidungstext OGH 30.04.2002 1 Ob 64/02x

nur: § 1440 ABGB kommt nicht nur dann zur Anwendung, wenn ein Verwahrungsvertrag abgeschlossen wurde, sondern auch, wenn sich eine Verwahrungspflicht nur als Nebenpflicht aus dem Vertrag ergibt. (T2); Veröff: SZ 2002/57

- 6 Ob 213/08d

Entscheidungstext OGH 06.11.2008 6 Ob 213/08d

Beisatz: § 1440 ABGB muss jedenfalls überall dort außer Betracht bleiben, wo von vornherein Ansprüche des Schuldners aus „diesem“ Rechtsverhältnis zu erwarten gewesen sind (1 Ob 64/02x). (T3); Beisatz: Da der Besitzer eines Kraftfahrzeugs, der dieses zur Reparatur in eine Werkstatt bringt, nicht von vornherein davon ausgehen kann, aus „diesem“ Rechtsverhältnis keinen Ansprüchen ausgesetzt zu sein, mangelt es ihm an einer uneingeschränkten Rückgabeerwartung. (T4)

- 8 Ob 95/12x

Entscheidungstext OGH 13.09.2012 8 Ob 95/12x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1960:RS0011514

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

16.10.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at